

# Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 2009

vorläufige Kurzbeschreibungen

---

**Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)  
Der Präsident  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 0228 / 107 2831  
Fax: 0228 / 107 2982

Redaktion:  
Arne Schambeck

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [pr@bibb.de](mailto:pr@bibb.de)

**Redaktionsschluss: 09.06.2009**

Diese Broschüre steht als PDF-Datei zum download im Internet unter  
**[www.bibb.de](http://www.bibb.de)** zur Verfügung.

---

# Inhalt

Seite

## Einführung

- Anerkannte Ausbildungsberufe im dualen System..... 5
- Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 1996 bis 2009 (Übersicht)..... 5
- Neue und modernisierte Ausbildungsberufe zum 1. August 2009..... 6
- Neuordnungsverfahren..... 7
- Informationen und Bezugsquellen..... 7

## vorläufige Kurzbeschreibungen der neuen und modernisierten Ausbildungsberufe zum 1. August 2009.....

9

- NEU: Bergbautechnologe/Bergbautechnologin..... 10
- NEU: Industrieelektriker/Industrieelektrikerin..... 12
- NEU: Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau..... 14
- Fotograf/Fotografin..... 16
- Keramiker/Keramikerin..... 18
- Musikfachhändler/Musikfachhändlerin..... 20
- Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin..... 22

### Wichtiger Hinweis!

Der Redaktionsschluss dieser Broschüre fällt in einen Zeitraum, in dem noch nicht alle Verordnungen über die Berufsausbildungen, die zum 1. August 2009 in Kraft treten sollen, erschienen sind. Im laufenden Prozess können sich noch Änderungen ergeben.

Diese Broschüre steht als PDF-Datei zum download im Internet unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) zur Verfügung. Sobald alle Ausbildungsordnungen erschienen sind, gibt es eine aktualisierte Fassung.



# Einführung

## Anerkannte Ausbildungsberufe im dualen System

Etwa zwei Drittel aller Erwerbstätigen in Deutschland haben im Verlauf ihres Bildungsweges einmal eine Berufsausbildung im dualen System absolviert, d.h. sie haben ihren Beruf überwiegend im Betrieb und in der Berufsschule erlernt und können darauf vielfältige berufliche Qualifikationen aufbauen. Der Zugang zum dualen System der Berufsausbildung ist formal an keinen Schulabschluss gebunden; grundsätzlich steht die Ausbildung jedem offen.

Im dualen System wird

- zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin der Industrie,
- zum Fachangestellten/zur Fachangestellten in Wirtschaft und Verwaltung,
- zum Gesellen/zur Gesellin im Handwerk ausgebildet.

Für die rund 340 staatlich anerkannten Ausbildungsberufe, die derzeit zur Wahl stehen, wurden vom jeweils zuständigen Fachministerium (in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) Ausbildungsordnungen erlassen. Sie enthalten für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung die Mindestanforderungen, die für eine zeitgemäße Ausbildung auf hohem Niveau unverzichtbar sind. Gleichzeitig lassen sie der Praxis so viel Spielraum, dass künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in der Ausbildung berücksichtigt werden können.

## Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 1996 bis 2009

Jahr	neu	modernisiert	insgesamt
1996	3	18	21
1997	14	35	49
1998	11	18	29
1999	4	26	30
2000	4	9	13
2001	3	8	11
2002	8	11	19
2003	7	21	28
2004	5	25	30
2005	5	18	23
2006	4	17	21
2007	4	6	10
2008	7	3	10
<b>2009</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>1996 bis 2009</b>	<b>82</b>	<b>219</b>	<b>301</b>

Anzahl der neuen und modernisierten  
Ausbildungsberufe 1996 bis 2009  
Stand: 09. Juni 2009

## **Neue und modernisierte Ausbildungsberufe zum 1. August 2009**

### **Neue Ausbildungsberufe:**

- Bergbautechnologe/Bergbautechnologin
- Industrieelektriker/Industrieelektrikerin
- Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau

### **Modernisierte Ausbildungsberufe:**

- Fotograf/Fotografin
- Keramiker/Keramikerin
- Musikfachhändler/Musikfachhändlerin
- Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin

## Neuordnungsverfahren

Die Erarbeitung neuer oder die Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, in das die an der beruflichen Bildung Beteiligten, also Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund und Länder maßgeblich einbezogen sind.

Ausgangspunkt einer Neuordnung von Ausbildungsberufen im dualen System auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) ist ein entsprechender Qualifikationsbedarf in der Wirtschaft. In einem Antragsgespräch beim zuständigen Bundesministerium, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie im Konsens mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die jeweiligen bildungspolitischen Eckwerte festgelegt. Diese bilden die Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs der Ausbildungsordnung und deren Abstimmung mit dem Rahmenlehrplan des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

Der Entwurf der Ausbildungsordnung (für den betrieblichen Teil der Ausbildung) wird grundsätzlich unter Federführung des **Bundesinstituts für Berufsbildung** in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Bundes erarbeitet, die von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer benannt werden. Den Entwurf des Rahmenlehrplans (für den schulischen Teil der Ausbildung) erarbeiten die Sachverständigen der Länder, die von den einzelnen Kultusministerien benannt werden. Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der beiden Entwürfe erfolgt u.a. durch die gegenseitige Teilnahme an getrennten Sitzungen der Sachverständigen.

Die Ausbildungsordnungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, in der Regel zum folgenden 1. August, also zum Beginn eines neuen Ausbildungsjahres.

### Neuordnungsarbeiten: Informationen des BIBB im Internet

sind über das Informationssystem Aus- und Weiterbildungsberufe A.WE.B des Instituts unter der Internet-Adresse <http://www.bibb.de/de/774.htm> zu finden.

## Informationen und Bezugsquellen

### Ausbildungsordnungen

werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; zusätzlich erscheinen sie gemeinsam mit den Rahmenlehrplänen (Grundlage für die länderspezifischen Lehrpläne für Berufsschulen) und Ausbildungsprofilen im Bundesanzeiger. Einzelne zu beziehen sind die Ausbildungsordnungen nebst Rahmenlehrplänen - zum Teil auch fremdsprachige Ausbildungsprofile - im W. Bertelsmann Verlag Bielefeld in der Reihe „Verordnungen und Organisationsmittel“. Die (Staffel-)Preise richten sich nach dem Seitenumfang der Ausbildungsordnung, der Ausführung (z.T. kartoniert) und der Anzahl der Exemplare, die zu bestellen sind beim

### W. Bertelsmann-Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33

33506 Bielefeld

Tel.: 0521 / 911 01-0

Fax: 0521 / 911 01-79

E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Internet: [www.wbv.de](http://www.wbv.de)

Im Internet sind die Ausbildungsordnungen in einer kostenlosen „Nur-Lese-Version“ des Bundesgesetzblatts unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) einsehbar, ein Download als pdf-Datei ist nur in der kostenpflichtigen Abonnenten-Version möglich.

### **Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe**

Das BIBB führt das „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“. Es wird jährlich herausgegeben und enthält neben allen anerkannten Ausbildungsberufen weitere Regelungen für die Berufsbildung (auch außerhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes - BBiG -), bundes- und landesrechtliche Aus- und Weiterbildungsregelungen im Gesundheits- und Sozialwesen, Regelungen der zuständigen Stellen (Kammern) für die Berufsausbildung Behinderter, ein Verzeichnis von Regelungen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung sowie ein Verzeichnis der zuständigen Stellen. Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe erscheint ebenfalls beim W. Bertelsmann-Verlag, Bielefeld.

### **„Ausbildung gestalten“ - Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen**

Bei der Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen in die betriebliche Praxis bieten vom BIBB in Zusammenarbeit mit Berufsexperten erarbeiteten Handreichungen wichtige Anregungen und Unterstützung. In der Reihe „Ausbildung gestalten“ liegen für über 140 Berufe Umsetzungshilfen vor; weitere werden vorbereitet. Sie sind ebenfalls zu beziehen beim

### **W. Bertelsmann-Verlag GmbH & Co. KG**

Postfach 10 06 33

33506 Bielefeld

Tel.: 0521 / 911 01-0

Fax: 0521 / 911 01-79

E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Internet: [www.wbv.de](http://www.wbv.de)

### **Berufswahl/Ausbildungsstellensuche/Informationen der Bundesagentur für Arbeit im Internet**

Bei der Vorbereitung auf die Berufswahl und bei der Suche nach Ausbildungsstellen hilft die **Bundesagentur für Arbeit**, bzw. die jeweils **zuständige Arbeitsagentur** mit seinem **Berufsinformationszentrum (BIZ)**, das vielfältige Informationen und Entscheidungshilfen bereitstellt. Das Angebot reicht von Beratungsgesprächen über Informationsmappen, berufskundliche Kurzbeschreibungen zum Mitnehmen, weiterführende Literatur und Filme bis zu Datenbanken für die Aus- und Weiterbildung. Im Internet bietet die Bundesanstalt für Arbeit unter der Adresse [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) vielfältige Angebote zum Thema Ausbildung und Berufswahl.

Mit dem **BERUFEnet** stellt die Bundesagentur für Arbeit eine umfangreiche Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen zur Verfügung. Die Datenbank **KURS** für Aus- und Weiterbildung präsentiert schnell und übersichtlich Informationen zu den unterschiedlichsten Bildungsangeboten.

**vorläufige Kurzbeschreibungen  
der neuen und modernisierten Ausbildungsberufe  
zum 1. August 2009**

# NEU!

## Bergbautechnologe/Bergbautechnologin

Die Neuordnung des Berufes Bergbautechnologe/Bergbautechnologin modernisiert die bisherige Ausbildungsordnung Bergmechaniker und erweitert sie zugleich um den Bereich der Tiefbohrtechnik.

Der hohe Mechanisierungsgrad bzw. teilautomatisierte Arbeitsabläufe in Bergbaubetrieben verlangen heute in hohem Maße spezielle Qualifikationen für die bergtechnischen Arbeiten. Dazu gehören insbesondere der fachmännische Umgang mit bergbautechnischen Maschinen, Systemen und Anlagen, die Erstellung und Anpassung des bergmännischen Hohlraumes unter Beachtung geologischer Gegebenheiten sowie die Bewältigung der Rohstoffgewinnungsprozesse. Die Neuordnung trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem bisherige Inhalte der Metallbearbeitung deutlich reduziert werden. Dadurch ist auch eine Verkürzung auf drei Jahre Ausbildungszeit möglich.

Zusätzlich eröffnen sich durch die Einbeziehung der Tiefbohrtechnik neue Ausbildungsbereiche im Bergbau bei gleichzeitiger Absicherung des Fachkräftebedarfs in diesen Betrieben. Die neue Struktur des Ausbildungsberufes mit den beiden Fachrichtungen Tiefbautechnik und Tiefbohrtechnik berücksichtigt dabei das breite Spektrum unterschiedlicher Unternehmensprofile und die erforderlichen fachlichen Differenzierungen.

Mit der Modernisierung des Berufes ist erstmals auch die Öffnung der Ausbildung für Frauen vorgesehen.

### **Ausbildungsdauer:**

Drei Jahre

### **In-Kraft-Treten:**

voraussichtlich 1. August 2009

### **Tätigkeitsfelder:**

Bergbautechnologen/Bergbautechnologinnen führen bergtechnische Arbeiten im Unter- und Übertagebetrieb aus, beispielsweise

- im Steinkohlenbergbau,
- im Kali- und Steinsalzbergbau,
- im Erzbergbau,
- in Betrieben der Tiefbohrtechnik,
- in Betrieben der Untertagedeponien,
- in sonstigen Betrieben der Rohstoffgewinnung.

### **Berufliche Qualifikationen:**

Bergbautechnologen und Bergbautechnologinnen

- nehmen Maschinen, Systeme und Anlagen der Bergbautechnik in Betrieb, bedienen und warten sie,
- montieren und demontieren Maschinen, Systeme und Anlagen der Bergbautechnik,
- bearbeiten Werkstoffe und wenden Steuerungstechnik an,
- beurteilen Grubengebäude und analysieren geologische Gegebenheiten,
- führen logistische Prozesse der Transport- und Fördertechnik durch,
- wirken bei der Anpassung und Dimensionierung des bergmännisch hergestellten Hohlraumes mit,
- beachten die Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes,
- arbeiten qualitäts-, team- und prozessorientiert.

Bergbautechnologen und Bergbautechnologinnen in der Fachrichtung Tiefbautechnik

- fahren Grubenbaue auf, unterhalten, verwahren und sichern diese,
- ermitteln bewetterungs- und klimatechnische Gegebenheiten und Anforderungen und leiten entsprechende Maßnahmen ein,
- wirken bei Lagerstättenerschließungen mit,
- wenden Vortriebs- und Gewinnungsverfahren an,
- bringen Versatz und Deponiematerial ein,
- nehmen Führungssysteme in und außer Betrieb und nutzen diese.

Bergbautechnologen und Bergbautechnologinnen in der Fachrichtung Tiefbohrtechnik

- stellen Bohrlöcher her und kontrollieren diese,
- wirken bei der Bohrlochmessung und Zementierung mit,
- bearbeiten Bohrspülungen und setzen sie ein,
- überwachen die Prozessabläufe der Bohrtechnik und der Rohstoffgewinnung.

**Ansprechpartnerin im BIBB:**

Marlies Dorsch-Schweizer

Tel.: 0228 / 107 2228

E-Mail: [dorsch-schweizer@bibb.de](mailto:dorsch-schweizer@bibb.de)

# NEU!

## Industrieelektriker/Industrieelektrikerin

Auf maßgebliche Initiative des Verbandes der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (VBM) wurde der 2-jährige Beruf Industrieelektriker/Industrieelektrikerin geschaffen. Damit soll zusätzlich zu den 3,5-jährigen Elektroberufen ein Angebot zur Ausbildung für Betriebe und Jugendliche gemacht werden. Betriebe können so Fachkräfte für Aufgaben in Produktion und Fertigung ausbilden. Jugendlichen eröffnet der neue 2-jährige Ausbildungsberuf die Möglichkeit zu einem vergleichsweise schnellen Facharbeiterabschluss. Auf Grundlage der Anrechnung der Ausbildungszeit kann die Ausbildung abhängig von der gewählten Fachrichtung und bei gemeinsamem Interesse von Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden in den jeweiligen 3,5-jährigen Ausbildungsberufen fortgesetzt werden.

Industrieelektriker und Industrieelektrikerinnen werden in den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme ausgebildet.

Industrieelektriker/Industrieelektrikerinnen der Fachrichtung Betriebstechnik installieren elektrische Systeme und Anlagen. Sie nehmen diese in Betrieb, betreiben sie und führen an ihnen Wartungsarbeiten durch, d. h., sie bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und elektrische Betriebsmittel, messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme, beurteilen die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln und installieren und konfigurieren einfache IT-Systeme.

Industrieelektriker/Industrieelektrikerinnen der Fachrichtung Geräte und Systeme stellen elektronische Komponenten, Geräte und Systeme nach Kundenanforderungen her und nehmen sie in Betrieb, d. h., sie bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und elektrische Betriebsmittel, messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme, beurteilen die Sicherheit von elektrischen Systemen, Komponenten und Geräten und installieren und konfigurieren IT-Systeme.

Industrieelektriker/Industrieelektrikerinnen sind Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

### **Ausbildungsdauer:**

Zwei Jahre

### **In-Kraft-Treten:**

1. August 2009

### **Tätigkeitsfelder:**

Industrieelektriker/Industrieelektrikerinnen der Fachrichtung Geräte und Systeme arbeiten insbesondere in der Produktion der Elektroindustrie und der IT-Branche.

Industrieelektriker/Industrieelektrikerinnen der Fachrichtung Betriebstechnik arbeiten in unterschiedlichen Produktionsbereichen der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie, dem Anlagenbau und in Energieversorgungsunternehmen.

### **Berufliche Qualifikationen:**

Industrieelektriker und Industrieelektrikerinnen der **Fachrichtung Geräte und Systeme:**

- Herstellen und Inbetriebnehmen elektronischer Komponenten, Geräte und Systeme nach Kundenanforderungen
- Bearbeiten, Montieren und Verbinden mechanischer Komponenten und elektrischer Betriebsmittel
- Prüfen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen
- Durchführen von Funktions- und Sicherheitsprüfungen an elektrischen Systemen, Komponenten und Geräten
- Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen
- Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen
- Berücksichtigen von Vorgaben des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Wirtschaftlichkeit
- Dokumentieren von Produktionsdaten
- Kooperieren mit vor- und nachgelagerten Bereichen

Industrieelektriker und Industrieelektrikerinnen der **Fachrichtung Betriebstechnik:**

- Installieren und Warten von elektrischen Systemen und Anlagen
- Bearbeiten, Montieren und Verbinden von mechanischen Komponenten und elektrischen Betriebsmitteln
- Prüfen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen
- Durchführen von Funktions- und Sicherheitsprüfungen
- Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen
- Berücksichtigen von Vorgaben des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Wirtschaftlichkeit
- Dokumentieren von Produktionsdaten
- Kooperieren mit vor- und nachgelagerten Bereichen

**Ansprechpartner im BIBB:**

Dr. Gert Zinke  
Tel.: 0228 / 107 1429  
E-Mail: zinke@bibb.de

Harald Schenk  
Tel.: 0228 / 107 1706  
E-Mail: harald.schenk@bibb.de

**Bundesgesetzblatt:**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieelektriker/zur Industrieelektrikerin vom 28. Mai 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 2009, Seite 1201.

# NEU!

## Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau

Werkfeuerwehreute sind für den Brand- und Gefahrenschutz in großen Unternehmen und Industriebetrieben zuständig. Neben der Brandbekämpfung gehören auch der Rettungsdienst und die Erste Hilfe mit zu ihren Aufgaben.

Der bisher übliche und einzige Weg der Personalrekrutierung für Werkfeuerwehren war die Einstellung von Feuerwehrleuten, die feuerwehrtechnische Lehrgänge nach Landesrecht im öffentlichen Dienst absolviert haben. Nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels zeichnet sich ab, dass dieser Weg der Personalgewinnung zukünftig nicht ausreichend sein wird.

Mit dem neuen Ausbildungsberuf wird Werkfeuerwehren die Möglichkeit gegeben, selbst auszubilden und damit Ihren Bedarf an Nachwuchskräften zu sichern. Schulabgänger/-innen können unmittelbar zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau ausgebildet werden, ohne zuvor eine handwerkliche Ausbildung zu absolvieren.

Die Ausbildung ist breit angelegt: handwerkliche Kompaktausbildung, feuerwehrtechnische Qualifizierung, Schulung zum/zur Rettungssanitäter/-in, Führerschein, Sportabzeichen, Rettungsschwimmer. Für die betriebliche Ausbildung sind damit in der Regel Verbundpartner erforderlich (z.B. Rettungswache, Krankenhaus, Handwerksbetrieb oder überbetriebliche Ausbildungsstätte).

Die Prüfung zum Rettungssanitäter findet ebenso wie die Führerscheinprüfung nicht vor dem Prüfungsausschuss der IHK, sondern „extern“ statt, d.h. bei den hierfür zuständigen Stellen. Die Prüfungsaufgaben in der Abschlussprüfung sind darum so formuliert, dass sie nur mit Führerschein bzw. bestandener Prüfung zum Rettungssanitäter durchgeführt werden können.

Adressaten für die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau sind Schulabgänger/-innen. Demgegenüber stellen die öffentlich-rechtlichen Lehrgänge zum Feuerwehrmann/zur Feuerwehrfrau landesrechtliche Weiterbildungsregelungen dar, Voraussetzung ist eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung.

Die Frage, ob die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau der beamtenrechtlichen Ausbildung gleichgestellt wird und damit ein späterer Wechsel in Berufsfeuerwehren möglich ist, liegt im Ermessen der Länder und wird in allen Bundesländern außer NRW im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu klären sein. Landesrechtliche Regelungen für Werkfeuerwehren werden durch den neuen Beruf nicht infrage gestellt, zusätzliche Qualifikationsanforderungen sind nicht auszuschließen. Ausbildungsinteressierte Werkfeuerwehren sollten sich vor Beginn der Ausbildung mit der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachaufsicht abstimmen.

### **Ausbildungsdauer:**

Drei Jahre

### **In-Kraft-Treten:**

voraussichtlich 1. August 2009

### **Tätigkeitsfelder:**

Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehfrauen dienen der Gefahrenabwehr und dem vorbeugenden Brandschutz in Betrieben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, beispielsweise

- in chemischen Betrieben,
- an Häfen und Flughäfen,
- in Kraftwerken,
- in der Metall- und Elektroindustrie,
- bei Automobilherstellern,
- in Gießereien.

**Berufliche Qualifikationen:**

Werkfeuerwehrmänner und Werkfeuerwehrfrauen

- führen Maßnahmen zur Brandbekämpfung durch,
- leisten Technische Hilfe,
- führen ABC-Einsätze durch,
- führen Rettungs-, Sicherungs- und Bergungsarbeiten durch,
- leiten Maßnahmen zur medizinischen Notfallversorgung ein (Rettungssanitäter),
- fahren Feuerwehrfahrzeuge und bedienen und warten Feuerwehrgeräte,
- arbeiten im Vorbeugenden Brandschutz,
- geben der Sicherheit und dem Gesundheits- und Umweltschutz bei ihrer Arbeit einen hohen Stellenwert,
- berücksichtigen betriebsspezifische Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung,
- Arbeiten team- und prozessorientiert.

**Ansprechpartner im BIBB:**

Magret Reymers  
Tel.: 0228 / 107 2223  
E-Mail: reymers@bibb.de

Harald Schenk  
Tel.: 0228 / 107 1706  
E-Mail: harald.schenk@bibb.de

## Fotograf/Fotografin

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin von 1997 wurde modernisiert. Aufgrund der veränderten Anforderungen in diesem Handwerksberuf wurde mit Sachverständigen des Centralverbandes der Deutschen Berufsphotographen (CV) für die Arbeitgeberseite und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) für die Arbeitnehmerseite eine den heutigen Anforderungen gerecht werdende Ausbildungsverordnung entwickelt.

### Schwerpunkte

Die auffälligste Neuerung ist die Änderung der Ausbildungsstruktur. Neu ist die Differenzierung der Ausbildung nach den Schwerpunkten Porträtfotografie, Produktfotografie, Industrie- und Architekturfotografie sowie Wissenschaftsfotografie.

Diese Differenzierung ermöglicht es den ausbildenden Betrieben, die Ausbildung zum Fotografen und zur Fotografin besser an die vorhandenen betrieblichen Schwerpunkte anzupassen. So ist es für Auszubildende im Schwerpunkt Porträtfotografie nicht verpflichtend, über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus die spezifische Anwendung einer Fachkamera im Ausbildungsbetrieb zu lernen. Dies bleibt den übrigen Schwerpunkten vorbehalten. Dafür müssen für die Porträtfotografie spezifische Qualifikationen vermittelt werden, beispielsweise zum Umgang mit Kunden in der Aufnahmesituation.

Der Schwerpunkt Wissenschaftsfotografie richtet sich insbesondere an Institutionen aus dem Bereich der Forschung und Lehre, aber auch an polizeiliche Einrichtungen. Dieser Schwerpunkt, der in Zusammenarbeit mit der Sektion Wissenschaftsfotografie der DGPh erarbeitet wurde, soll die Möglichkeiten der Fotografausbildung in diesem Bereich erweitern.

Die Basis in den ersten Jahren der Ausbildung ist so breit angelegt, dass nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung – gleich in welchem Schwerpunkt sie stattgefunden hat – die Absolventen und Absolventinnen in nahezu allen Bereichen der Fotografie tätig werden können.

### Neue Ausbildungsinhalte

Um der Bedeutung für die Fotografie gerecht zu werden, wurde dem Einsetzen von Beleuchtung und dem Umgang mit Licht eine eigene Berufsbildposition gewidmet, deren Inhalte über die in der alten Ausbildungsordnung zu vermittelnden Qualifikationen hinausgehen.

Neu ist die erweiterte Vermittlung fotorechtlicher Vorschriften, die eine zunehmende Bedeutung in dem Beruf bekommen haben. Ebenfalls neu ist, dass dem Bilddatenhandling und der Bildbearbeitung einschließlich der Berücksichtigung des Farbmanagements über eine eigene Berufsbildposition ein bedeutender Platz in der Ausbildung eingeräumt wird.

### Lernfelder

Der Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung wurde vollständig neu strukturiert und gestaltet und beruht auf dem Lernfeldkonzept der KMK. Die Struktur der Lernfelder orientiert sich dabei an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen.

### Prüfungen

Die Anforderungen in der Zwischen- und Gesellenprüfung wurden so überarbeitet, dass sie den aktuellen Vorgaben entsprechen. Neu ist bei der Gesellenprüfung u.a., dass als Prüfungsstück eine Aufnahmeserie nach eigenem Thema hergestellt werden muss. Diese Aufnahmeserie wird dem Prüfungsausschuss in einer Präsentation vorgestellt.

**Ausbildungsdauer:**

Drei Jahre

**In-Kraft-Treten:**

1. August 2009

**Tätigkeitsfelder:**

Fotografen und Fotografinnen arbeiten als Selbstständige oder Angestellte überwiegend in handwerklichen Betrieben, Industriebetrieben, Behörden, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen. Sie konzipieren fotografische Aufnahmen, bereiten diese vor, setzen sie fototechnisch um und arbeiten sie zum Endprodukt aus. Hierbei berücksichtigen sie die Gestaltungsanforderungen und -bedingungen fotografischer Darstellungen ebenso wie die technischen Anforderungen und den Verwendungszweck fotografischer Aufnahmen.

**Berufliche Qualifikationen:**

Fotografen und Fotografinnen

- analysieren Kundenwünsche und Auftragsziele,
- beraten Kunden bei der Gestaltung und Realisierung fotografischer Aufnahmen und planen Arbeitsabläufe,
- erstellen Aufnahmenentwürfe und Bildkonzeptionen
- bereiten die Umsetzung fotografischer Aufnahmen vor,
- setzen Beleuchtung unter Berücksichtigung der Lichtarten und Lichtführung ein,
- setzen eigene oder vorgegebene Bildkonzeptionen in fotografische Aufnahmen um,
- bearbeiten Bilddaten technische und gestalterisch unter Berücksichtigung der Bildkonzeption,
- stellen die aufbereiteten Daten für die weitere Verwendung in unterschiedlichen Medien bereit,
- geben Bilddaten auf unterschiedlichen Ausgabegeräten aus,
- archivieren Bilddaten,
- wenden qualitätssichernde Maßnahmen an,
- berücksichtigen rechtliche Grundlagen und betriebswirtschaftliche Aspekte.

**Ansprechpartner im BIBB:**

Gabriele Jordanski

Tel.: 0228 / 107 1772

E-Mail: jordanski@bibb.de

Arne Schambeck

Tel.: 0228 / 107 2631

E-Mail: schambeck@bibb.de

**Bundesgesetzblatt:**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin

(Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung – FotoAusbV) vom 12. Mai 2009,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2009, Seite 1051.

## Keramiker/Keramikerin

Die alte Verordnung von 1984 wurde grundlegend überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst. Die neue Ausbildungsverordnung sieht Pflicht- und Wahlqualifikationen vor. Aus insgesamt sechs Wahlqualifikationen werden zwei ausgewählt, von denen jeweils eine vor und eine nach der Zwischenprüfung vermittelt werden muss. Vor der Zwischenprüfung stehen die drei Wahlqualifikationen

- Freidrehen und Abdrehen von Formen,
- Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken sowie
- Entwerfen und Umsetzen von Dekoren

zur Auswahl. Für die zweite Hälfte der Ausbildung kann aus den Wahlqualifikationen

- Halbmaschinelle Formgebungsverfahren,
- Henkeln und Garnieren sowie
- Herstellen von Modellen und Formen

gewählt werden.

Der Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung wurde vollständig neu strukturiert und gestaltet und beruht auf dem Lernfeldkonzept der KMK. Die Struktur der Lernfelder orientiert sich dabei an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen.

### **Ausbildungsdauer:**

Drei Jahre

### **In-Kraft-Treten:**

1. August 2009

### **Tätigkeitsfelder:**

Keramiker und Keramikerinnen arbeiten in handwerklichen Betrieben zur Herstellung von Gebrauchs-, Dekorations- oder Baukeramik in Serien oder Einzelstücken.

### **Berufliche Qualifikationen:**

Keramiker und Keramikerinnen

- stellen keramische Produkte handwerklich her,
- handhaben und warten Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
- wählen keramische Rohstoffe aus und bereiten keramische Massen, Farben und Glasuren vor,
- gestalten Form und Oberflächen keramischer Erzeugnisse,
- trocknen und brennen keramische Rohlinge,
- formen, bauen auf und modellieren Baukeramiken,
- drehen frei keramische Gefäße auf der Töpferscheibe,
- entwerfen Dekore auf keramischen Erzeugnissen und setzen diese um,
- wirken bei Planung und Durchführen von verkaufsfördernden Maßnahmen in Vertrieb und Marketing mit,
- führen Gespräche mit internen und externen Kunden unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten und verkaufsfördernder Maßnahmen,
- planen und organisieren ihre Arbeit selbstständig und teamorientiert unter Verwendung von Informations- und Kommunikationsmitteln,
- beachten die Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Qualitätssicherung.

### **Ansprechpartnerin im BIBB:**

Margareta Pfeifer  
Tel.: 0228 / 107 2230  
E-Mail: pfeifer@bibb.de

### **Bundesgesetzblatt:**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker und zur Keramikerin (Keramikgewerbe-Ausbildungsverordnung – KerAusbV) vom 27. Mai 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 2009, Seite 1177.



## Musikfachhändler/Musikfachhändlerin

Eine Aktualisierung des Vorläuferberufs „Musikalienhändler“, den es seit 1954 gab, war dringend erforderlich, um eine moderne und zukunftsorientierte Ausbildung für diesen Bereich anbieten zu können.

Musikfachhändler und Musikfachhändlerinnen verkaufen und vermarkten die musikspezifischen Sortimente Musikinstrumente, Musikalien und Tonträger, die musische Veranlagungen, insbesondere eine Affinität zur Musik, voraussetzen. Neuere Entwicklungen bei den Sortimenten, bei kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie im rechtlichen Bereich wurden bei der Modernisierung der Ausbildung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden inhaltliche Erweiterungen vorgenommen, wie bei der fremdsprachlichen Kompetenz, der IT-Kompetenz, der unternehmerischen Selbstständigkeit ebenso wie bei Kompetenzen im Bereich der Kommunikation, Kooperation, Arbeitsorganisation gemäß technologischer, produktbezogener, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen.

Mit der Schaffung der Ausbildungsordnung wurde erstmals für diesen Ausbildungsberuf ein Ausbildungsrahmenplan mit sachlicher und zeitlicher Gliederung formuliert, in dem die Inhalte nach Berufsbildpositionen und Lernzielen gegliedert sind.

### Neue Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung wurde verändert: der modernisierte Beruf nennt sich jetzt Musikfachhändler/Musikfachhändlerin. Dadurch wird deutlich, dass die Berufsangehörigen nicht nur mit Musikalien, sondern auch mit Musikinstrumenten und Tonträgern handeln.

### Wahlmöglichkeiten: Wahlqualifikationen und Zusatzqualifikationen

Der einheitliche Ausbildungsberuf wurde zusätzlich differenziert und in Form von Wahlqualifikationen strukturiert, indem je nach Schwerpunktsetzung des Ausbildungsbetriebs aus den drei Wahlqualifikationseinheiten Musikinstrumente, Musikalien und Tonträger eine auszuwählen ist, die dann vertiefend vermittelt wird. Eine Wahlqualifikationseinheit hat einen Vermittlungsumfang von sechs Monaten. Die Differenzierung wurde deshalb erforderlich, damit der Schwerpunktsetzung und Spezialisierung der Unternehmen des Musikfachhandels Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus stehen die nicht gewählten Wahlqualifikationen als Zusatzqualifikationen zur Verfügung. Die Aufnahme von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG in einen Ausbildungsberuf wurde hier erstmals nach der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes von 2005 in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgenommen. Zusatzqualifikationen dienen der Förderung von leistungsstarken Auszubildenden, die schon während der Ausbildung ihr Profil ausbauen und erweitern wollen, indem sie über die Ausbildung hinausgehende Qualifikationen erwerben, die in einer gesonderten Prüfung in mündlicher Form abgenommen und in einem Zeugnis dokumentiert werden. Die Prüfung umfasst die Inhalte der Wahlqualifikation, die als Zusatzqualifikation gewählt wurde; sie wird in Form eines Kundenberatungsgesprächs gestaltet.

### Neu: erstmalig ein eigener Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan ist nach Lernfeldern strukturiert, die sich in ihrer Ausgestaltung und Zielsetzung an betrieblichen Handlungsfeldern orientieren. Die Ziele der Lernfelder beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang der zu vermittelnden Kompetenzen dar. Sie führen zur komplexen beruflichen Handlungskompetenz in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Musikfachhandels.

### Einführung der Gestreckten Prüfung

Die Gestreckte Prüfung nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 BBiG, die sich durch die Abschlussprüfung in zwei auseinanderfallende Teile auszeichnet, soll ab August 2009 für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“ durchgeführt werden. Eine Zwischenprüfung wird in diesem Ausbildungsberuf dann nicht mehr durchgeführt.

Die Gestreckte Prüfung teilt sich auf in Teil 1 und Teil 2. Teil 1 enthält die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre und findet nach dem zweiten Jahr statt. Teil 2 der Gestreckten Prüfung findet am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt. Für das Gesamtergebnis wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

Es sollen drei komplette Ausbildungsjahrgänge erprobt und evaluiert werden. Daher soll der Erprobungszeitraum für die Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung vom 2. Halbjahr 2010 bis zum 31.07.2015 dauern. Bis dahin muss die Überführung in eine reguläre Regelung entschieden werden.

**Ausbildungsdauer:**

Drei Jahre

**In-Kraft-Treten:**

1. August 2009

**Tätigkeitsfelder:**

Musikfachhändler und Musikfachhändlerinnen arbeiten in Unternehmen der Musikwirtschaft, zum Beispiel

- in Musikfachgeschäften, im Musik-Versandhandel und in Online-Shops,
- im Großhandel für Musikalien, Musikinstrumente und Tonträger,
- in Musikabteilungen von Warenhäusern sowie in Fachmärkten,
- in Musikverlagen,
- in Betrieben der Veranstaltungsbranche,
- in der Musikindustrie und bei Instrumentenherstellern.

**Berufliche Qualifikationen:**

Musikfachhändler und Musikfachhändlerinnen

- verkaufen insbesondere fachbezogene Waren und Dienstleistungen wie Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien und Tonträger,
- informieren und beraten Kunden, vorwiegend Musiker und Musikinteressierte, über fachbezogene Waren und Dienstleistungen wie Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien, Tonträger,
- verkaufen fachbezogene Waren und Dienstleistungen sowie andere Erzeugnisse,
- nutzen bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse über Musik- und Notenlehre, Musikgeschichte, Musikkultur, Kunst- und Kulturgeschichte sowie über die Herstellung und Verwendung von Instrumenten und Tonträgern,
- berücksichtigen Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechte,
- wenden fachbezogenen Bibliografien und Nachschlagewerke an,
- wirken bei der Sortimentsgestaltung mit unter Berücksichtigung der Marktentwicklung,
- wirken bei Planung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen in Vertrieb und Marketing mit, platzieren und präsentieren Waren,
- wirken an warenwirtschaftlichen Prozessen wie Einkauf, Lagerung und Vertrieb mit,
- führen Erfolgskontrollen durch und leiten Maßnahmen daraus ab,
- kooperieren mit Konzertveranstaltern, Bühnen, Medienanstalten und der Tonträgerindustrie,
- wirken bei der Personaleinsatzplanung mit,
- arbeiten team-, kunden-, service- und prozessorientiert.

**Ansprechpartnerinnen im BIBB:**

Hannelore Paulini-Schlottau

Tel.: 0228 / 107 2423

Fax: 0228 / 107 2975

E-Mail: paulini-schlottau@bibb.de

Silvia Annen

Tel.: 0228 / 107 2418

Fax: 0228 / 107 2975

E-Mail: annen@bibb.de

**Bundesgesetzblatt:**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 1. April 2009, Seite 654.

Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 1. April 2009, Seite 668.

## Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin

Die Ausbildung zum Technischen Modellbauer/zur Technischen Modellbauerin löst die Ausbildung zum Modellbauer/zur Modellbauerin (Handwerk) und die Ausbildung zum Modellbaumechaniker/zur Modellbaumechanikerin (Industrie) ab. Statt wie bisher in zwei Fachrichtungen (Produktionsmodellbau, Anschauungsmodellbau), wird die Ausbildung künftig in drei Fachrichtungen angeboten:

- „Gießerei“,
- „Karosserie und Produktion“ sowie
- „Anschauung“.

Die Auszubildenden lernen in der Fachrichtung „Gießerei“ z.B., wie Produkte des Gießereimodellbaus geplant und konstruiert sowie Gießereimodelleinrichtungen oder Dauerformen hergestellt und geprüft werden. In der Fachrichtung „Karosserie und Produktion“ werden beispielsweise Produkte des Karosserie- oder Produktionsmodellbaus geplant und konstruiert, mithilfe unterschiedlicher Be- und Verarbeitungsverfahren angefertigt und anschließend geprüft. Die Ausbildungsinhalte der Fachrichtung „Anschauung“ sollen z.B. die Planung, Gestaltung, Herstellung und Prüfung von Anschauungsmodellen oder die Gestaltung und Behandlung von Oberflächen umfassen.

### **Ausbildungsdauer:**

Dreieinhalb Jahre

### **In-Kraft-Treten:**

1. August 2009

### **Tätigkeitsfelder:**

Technische Modellbauer/Technische Modellbauerinnen der Fachrichtung Gießerei arbeiten in Gießereien und in Modell- und Formenbaubetrieben.

Technische Modellbauer/Technische Modellbauerinnen der Fachrichtung Karosserie und Produktion arbeiten in Betrieben des Modell-, Formen-, Lehren- und Musterbaus sowie in Betrieben des Automobil- und Fahrzeugbaus.

Technische Modellbauer/Technische Modellbauerinnen der Fachrichtung Anschauung arbeiten in Betrieben des Modell- und Musterbaus. Darüber hinaus können sie auch in Ingenieur- und Architekturbüros tätig sein.

### **Berufliche Qualifikationen:**

Technische Modellbauer und Technische Modellbauerinnen der **Fachrichtung Gießerei:**

- Fertigen von Modellen durch manuelle und maschinelle Verfahren auf der Grundlage von Konstruktionszeichnungen und unter Berücksichtigung der Formverfahren, dem zu vergießenden Metall und der geforderten Abformzahlen
- Ändern und Instandsetzen von Modellen, Modelleinrichtungen oder Fertigungseinrichtungen
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
- Planen und Konstruieren von Produkten des Gießereimodellbaues
- Erstellen von Fertigungsunterlagen, Festlegen von Fertigungsverfahren
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
- Anwenden computergestützter Fertigungsverfahren
- Herstellen von Mustern, Prototypen oder Fertigungseinrichtungen
- Herstellen von Gießereimodelleinrichtungen oder Dauerformen
- Anwenden von Antriebs- und Steuerungstechnik
- Prüfen von Gießereimodelleinrichtungen oder Dauerformen
- Berücksichtigen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes

Technische Modellbauer/Technische Modellbauerinnen der **Fachrichtung Karosserie und Produktion:**

- Herstellen von Modellen für den Karosseriebau oder von Produktionsmodellen als Vorlage für die Einzel- und Serienfertigung sowie für den Formen- und Werkzeugbau, dabei Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsmethoden
- Ändern und Instandsetzen von Modellen, Modelleinrichtungen oder Fertigungseinrichtungen
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
- Planen und Konstruieren von Produkten des Karosserie- oder Produktionsmodellbaues
- Erstellen von Fertigungsunterlagen, Festlegen von Fertigungsverfahren
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
- Anwenden computergestützter Fertigungsverfahren
- Herstellen von Mustern, Prototypen oder Fertigungseinrichtungen
- Anfertigen von Karosserie- oder Produktionsmodellen
- Anwenden von Antriebs- und Steuerungstechnik
- Prüfen von Karosserie- oder Produktionsmodellen
- Berücksichtigen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes

Technische Modellbauer/Technische Modellbauerinnen der **Fachrichtung Anschauung:**

- Herstellen von Modellen zu Demonstrations-, Planungs- oder Versuchszwecken
- Ändern und Instandsetzen von Anschauungsmodellen
- Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsmethoden
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
- Planen und Gestalten von Anschauungsmodellen
- Planen der Fertigung
- Erstellen von Fertigungsunterlagen, Festlegen von Fertigungsverfahren
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen
- Anwenden computergestützter Fertigungsverfahren
- Anwenden von Antriebs- und Steuerungstechnik
- Gestalten und Behandeln von Oberflächen
- Prüfen von Anschauungsmodellen
- Vorbereiten von Anschauungsmodellen für den Versand
- Berücksichtigen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes

**Ansprechpartner im BIBB:**

Dr. Volker Paul  
Tel.: 0228 / 107 2221  
E-Mail: paul@bibb.de

**Bundesgesetzblatt:**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer/zur Technischen Modellbauerin vom 27. Mai 2009,  
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 2009, Seite 1187.